

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1951)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT DER SANITÄTS-DIREKTION DES KANTONS BERN FÜR DAS JAHR 1951

Direktor: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**
Stellvertreter: Regierungsrat **D. Buri**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) An *gesetzlichen Erlassen*, die in den Geschäftskreis der Sanitätsdirektion fallen, sind zu erwähnen:

1. Die am 29. Mai 1951 erfolgte Abänderung der Verordnung vom 14. Januar 1938 über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten. Die bisherigen Teuerungszuschläge wurden aufgehoben und das Minimum der Kostgeldansätze im Sinne der Erhöhung mit Wirkung ab 1. Juli 1951 neu festgesetzt. Für *Selbstzahler* sind die Mindestkostgelder gegenüber bisher wie folgt erhöht worden:
 - a) in der I. Klasse von Fr. 18 auf Fr. 20 und für Kantonsfremde von Fr. 24 auf Fr. 25;
 - b) in der II. Klasse von Fr. 9 auf Fr. 12 und für Kantonsfremde von Fr. 12 auf Fr. 16;
 - c) in der III. Klasse von Fr. 4.50 auf Fr. 5 und für Kantonsfremde von Fr. 9 auf Fr. 10.

Für *bernische Gemeinden* wurden die Kostgeldansätze wie bisher je nach der Höhe der Steueranlage abgestuft und erhöht auf Fr. 5, Fr. 6.50, Fr. 7.50 und Fr. 8.50, wobei die Erhöhung gegenüber bisher 25 Rp., 35 Rp. und 50 Rp. pro Pflegetag ausmacht.

Da schon im Jahr 1950 die Durchschnittskosten pro Person und Tag eines Kranken in den Anstalten Münsingen auf Fr. 10.29, Waldau auf Fr. 11.17 und in Bellelay sogar auf Fr. 15.40 gestiegen sind, so war eine Erhöhung der Kostgelder unvermeidlich.

2. Die am 7. September 1951 erfolgte Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1948 über den schulärztlichen Dienst, die am 22. Oktober 1951 vom Bundesrat genehmigt worden ist. Diese Abänderung bezieht sich auf die Durchführung der Tuberkulinprobe (Moroprobe) bei den Schulkindern.

b) *Kreisschreiben* hat unsere Direktion, nebst den alljährlichen Rundschreiben, wie z. B. betreffend die Tuberkuloseberichte der Gemeinden, die Beitragsgesuche der Gemeinden zur Erlangung der Bundesbeiträge zwecks Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe usw., folgende erlassen:

1. mit Kreisschreiben vom 4. April 1951 wurde den öffentlichen Sanatorien, Spitäler und Anstalten mit Tuberkuloseabteilungen sowie den Tuberkulosefürsorgestellen, im Einverständnis mit der kantonalen Fürsorgedirektion und der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, die auf 1. Juli 1951 in Kraft erklärte Erhöhung der Taxen für die ärztliche Behandlung und Pflege von Tuberkulösen in öffentlichen, d. h. subventionierten Kurstationen zur Kenntnis gebracht. Mit Ausnahme der Einerzimmer und der Clinique Manufacture bernoise in Leysin sind die Taxen um je Fr. 1 auf Fr. 6 für Kinder, Fr. 7 für Erwachsene in Zimmern mit mehr als 2 Betten und Fr. 10 für Zweierzimmer erhöht worden;
2. ein Kreisschreiben vom 10. Mai 1951 bringt den Regierungsstatthaltern die von unserer Direktion in Zusammenarbeit mit der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und der Ärztegesellschaft ver-

- fügte Durchführung freiwilliger BCG Schutzimpfung gegen die Tuberkulose zur Kenntnis, die der zu diesem Zwecke geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale mit Sitz in Bern übertragen wurde, welche sich mit den zuständigen Gemeindebehörden in Verbindung setzen muss;
3. mit Kreisschreiben vom 7. Mai 1951 sind auf Veranlassung der Sanitätsdirektion des Kantons Neuenburg die Apotheker unseres Kantons erucht worden, einem Arzt in La Chaux-de-Fonds keine Betäubungsmittel abzugeben und keine auf solche Mittel lautende Rezepte auszuführen;
 4. durch Kreisschreiben vom 21. Juli 1951 wurde, auf Grund der berechneten Steuererträge des Jahres 1949 und gestützt auf die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung im Jahre 1950, den Einwohner- und gemischten Gemeinden die Beiträge mitgeteilt, die sie gemäss Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Jahren 1952 und 1953 in den Tuberkulosefonds zu bezahlen haben;
 5. mit Kreisschreiben vom 30. Juli 1951 an die Zahnärzte im Kanton Bern wurde die Stickoxydul-Analgesie zur Schmerzausschaltung, die laut unserm Kreisschreiben vom 31. Mai 1950 nur den durch eine spezielle Bewilligung unserer Direktion ermächtigten Zahnärzten gestattet war, für alle zur Berufsausübung im Kanton Bern befugten, eidgenössischen diplomierten Zahnärzte freigegeben;
 6. ein Kreisschreiben vom 26. September 1951 erucht die Apotheker in unserm Kanton einer Ärztin in Th., die übermäßig Betäubungsmittel ad usum proprium bezogen hat, keine solchen Mittel mehr auszuhändigen.

II. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Ungesunde Wohnungen und Wohnungsnot

Im Berichtsjahr 1951 wurden sowohl der Gemeindedirektion als auch der Sanitätsdirektion zahlreiche Klagen vorgebracht wegen ungenügenden und ungesunden Wohnungen. Fast immer handelt es sich um feuchte, nicht unterkellerte, licht- und sonnenarme Wohnungen und überdies um solche, die für die betreffenden Familien als zu klein angesehen werden mussten. In der Regel wurden die Verhältnisse durch ein ärztliches Mitglied der Ortsgesundheitskommission überprüft und in einzelnen besonders schwerwiegenden Fällen direkt durch den Kantonsarzt. Die Mehrzahl der Beanstandungen erwiesen sich als begründet. Leider konnte nicht immer den Gesuchstellern geholfen werden, da es in vielen Gemeinden an genügenden hygienisch einwandfreien Wohnungen mit erträglichen Mietzinsen für kleine Leute fehlt (s. auch S. 10).

Die Fälle von Verdacht auf Lues, welche im Berichtsjahr durch den Grenzsanitätsdienst gemeldet wurden, haben sich vermindert. Wie früher wurde ein

in der Nähe der zu untersuchenden Person ansässiger Arzt mit der weiteren Abklärung des Falles beauftragt, wobei die allfällig kranke Person diskret aufgefordert wurde, sich mit diesem Arzt in Verbindung zu setzen. Gelegentlich wurden erkrankte Einwanderer von der Kantonspolizei in ihr Heimatland zurückbefördert und in vereinzelten Fällen sind Patienten, bei denen es sich um eine positive Lues handelte, von selbst in ihr Heimatland zurückgekehrt, um sich dort behandeln zu lassen.

Der Kantonsarzt hat im Berichtsjahr eine Reihe von Inspektionen durchgeführt. Zusammen mit der Subkommission I der Aufsichtskommission hat er die Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay besucht.

Für das Eidgenössische Gesundheitsamt wurden durch den Kantonsarzt weiterhin Probeentnahmen für Sera- und Impfstoffe erhoben.

III. Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, ist die Sanitätsdirektion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Jahr 1951 wurden unserer Direktion total 1251 *Gesuche* (gegenüber 994 im Vorjahr) von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 12 Frauen der medizinischen Poliklinik und 17 Frauen der psychiatrischen Poliklinik zur Begutachtung zugewiesen worden. Die übrigen Begutachtungsfälle wurden von Privatarzten erledigt. Von allen angemeldeten Patientinnen betrafen 793 psychiatrische Begutachtungen. Bei den übrigen Gesuchen handelte es sich um Frauen mit Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, Herzleiden, Zirkulationsstörungen und vereinzelte Augen- und Ohrenerkrankungen.

Von den 1251 Begutachtungsfällen wurden 1059 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 108 Fällen wurde Ablehnung beantragt, weil die Bedingungen von Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung rechtfertigen liessen. In 22 Fällen fand ein spontaner Abort statt, und bei 12 Frauen musste wegen Lebensgefahr eine Notunterbrechung vorgenommen werden. Eine Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 50 Fällen nicht statt, weil es sich entweder um eugenetische oder soziale Indikationen handelte, welche das schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung nicht anerkennt oder weil sich eine Begutachtung nicht mehr als notwendig erwies oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten und sich vielfach bereit erklärt hatten, diese zu Ende zu führen.

IV. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. Die *Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay* hat im Berichtsjahr eine ordentliche Plenarsitzung abgehalten. Ferner haben verschiedene Sitzungen von Subkommissionen stattgefunden. Alle drei Anstalten wurden wiederum durch drei Subkommissionen unangemeldet inspiziert. Ihr Befund war überall erfreulich. Auch die Verpflegung erwies sich durchwegs als gut. Die Ökonomen sind durch zwei landwirtschaftliche Sachverständige besichtigt worden; diese sprechen sich über die Führung der Landwirtschaftsbetriebe lobend aus.

Die Aufsichtskommission behandelte 22 Entlassungsgesuche (im Vorjahr 15). Zwei Gesuche wurden zurückgezogen, fünf Gesuche wegen erfolgter Entlassung gegenstandslos, ein Gesuch ist noch hängig und für ein Gesuch war die Aufsichtskommission nicht zuständig; alle übrigen Gesuche mussten als unbegründet abgewiesen werden.

Versetzungsgesuche sind 4 (im Vorjahr 5) eingelangt. Ein Gesuch wurde zufolge Rückversetzung des Patienten nach Tschugg gegenstandslos, den andern Gesuchen konnte nicht entsprochen werden.

Die drei eingelangten Beschwerden (im Vorjahr 1) erwiesen sich als unbegründet.

Kostgeldfestsetzungen fanden im Berichtsjahr in 1855 Fällen (im Vorjahr 1903) statt. Ferner wurden 69 Gesuche um Herabsetzung des Kostgeldes (im Vorjahr 63) behandelt.

2. Das *Sanitätskollegium* erledigte folgende Anzahl von Geschäften:

- a) die Medizinische Sektion auf dem Zirkulationswege 7 Geschäfte und 2 Geschäfte in 2 Sitzungen;
- b) die Zahnärztliche Sektion auf dem Zirkulationswege 4 Geschäfte;
- c) die Veterinär-Sektion hatte keine Sitzung.

Plenarsitzungen fanden keine statt.

Bei den von der medizinischen und zahnärztlichen Sektion erledigten Geschäften handelt es sich in 7 Fällen um Honorarstreitigkeiten. Erwähnenswert ist ein Fall, in welchem das Sanitätskollegium die Rechnungstellung eines Zahnarztes von Fr. 955 auf Fr. 700 reduzierte. Einige Fälle konnten schon im Vorverfahren, also ohne Inanspruchnahme und Begutachtung durch das Sanitätskollegium, erledigt werden. In allen diesen Entscheiden wurde der amtliche, regierungsrätliche Tarif zugrunde gelegt, der in streitigen Fällen massgebend ist.

Eine schwere Klage gegen ärztliches Verhalten wurde vom Sanitätskollegium behandelt und in einem Gutachten als berechtigt erklärt.

3. Die *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche* hat im Berichtsjahr keine Sitzung abgehalten.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In *Gebirgsgegenden* sind den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe

wie seit Jahrzehnten die Bundesbeiträge, gestützt auf Art. 37, Abs. 2 und Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Art. 2 und Art. 25 der bezüglichen bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Festsetzung dieser Beiträge, ausgerichtet worden. Auf Grund unseres Kreisschreibens an die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Vorjahr subventionierten und an weitere Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte dieser Amtsstelle ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir 47, im Vorjahr 48, Gesuche zur Erlangung obgenannter Bundesbeiträge. *Beitragsberechtigte Einrichtungen* sind zum Beispiel Arzt- und Hebammen-Wartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, sofern es sich nicht um Leistungen aus eigenen Beständen oder Betrieben der betreffenden Gemeinde, wie Holz, Wasser, elektrische Kraft usw., handelt, ferner Abonnements und Einrichtungen für Telephon usw. Die beitragsberechtigten Gemeinden befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

Gestützt auf das Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. Februar 1947 hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Sinne der Sparmassnahmen des Bundesrates wie im Vorjahr die Beiträge um 36 % bis 50 % gekürzt. Die prozentualen Abzüge sind in der Weise abgestuft worden, dass den tiefer in der Gebirgszone liegenden Gemeinden, mit Rücksicht auf ihre meist ärmeren Verhältnisse und geringere Wegsamkeit verhältnismässig weniger abgezogen wurde als den Gemeinden in der Randzone der Gebirgsgegend. Die auf diese Weise berechneten Bundesbeiträge betragen an die nachgenannten Ausgaben unseres Kantons und der Gemeinden des Jahres 1950:

- a) an die *Ausgaben des Kantons* von Fr. 1 284 393 (im Vorjahr Fr. 957 993.40) für Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler und das Inselspital für die Pflegekosten von Kranken aus Gebirgsgegenden 1 % bis 40 %, total brutto Fr. 128 675 und nach Abzug von 50 % = Fr. 64 338 noch Fr. 64 337 gegenüber Fr. 49 205 im Vorjahr;
 - b) an die *beitragsberechtigten Ausgaben von 47 Gemeinden* im Betrage von Fr. 303 219.55 (im Vorjahr Fr. 293 757.84 von 48 Gemeinden) 8 % bis 50 %, total brutto Fr. 63 971, und nach Abzügen wie im Vorjahr von 36 % bis 50 %, d. h. von total Fr. 29 197 noch Fr. 34 774 gegenüber Fr. 33 513 im Vorjahr.
2. Ferner ist im ganzen Kanton, also nicht nur, wie vorerwähnt, in Gebirgsgegenden, die Krankenpflege und Geburtshilfe in folgender Weise gefördert worden:
- a) durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung durch unsere Direktion vom Regierungsrat genehmigt wurden;
 - b) durch die Anstellung von ständigen *Gemeindekrankenschwestern*, gestützt auf genehmigte Krankenpflegereglemente von Gemeinden. Diese Kran-

- kenschwestern stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung, und zwar entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Den Krankenschwestern ist aber untersagt, Kranke ohne ärztliche Verordnung zu behandeln oder gleichzeitig Wöchnerinnen zu pflegen; umgekehrt darf die Hebamme, wegen Ansteckungsgefahr für die Wöchnerinnen und Säuglinge, nicht gleichzeitig Kranke pflegen;
- c) durch Vermittlung von *diplomierten Gemeindekrankenschwestern* der bernischen Landeskirche, die seit mehr als 36 Jahren tüchtige Krankenschwestern (im Bezirksspital Langenthal) ausbilden lässt, die mit grosser Hingabe und Aufopferung zum Wohle der Kranken in zahlreichen Gemeinden ihren oft schweren und verantwortungsvollen Beruf ausüben;
- d) durch *unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung* von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten armen oder unbemittelten gynäkologischen Kranken, Schwangeren, Gebärenden, Neuentbundenen oder Wöchnerinnen im kantonalen Frauenspital in Bern, 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Entbindung;
- e) durch *stark verbilligte ärztliche Behandlung und Pflege* von gynäkologisch Kranken, Schwangeren, Gebärenden, Neuentbundenen oder Wöchnerinnen im kantonalen Frauenspital in Bern, auch wenn sie nicht unbemittelt sind, zu einem je nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bedeutend herabgesetzten Pflegegeld von Fr. 1 bis höchstens Fr. 8 im Tag;
- f) mittels *Kantonsbeiträgen* an die Betriebs- und Baukosten der hienach unter Abschnitt XIV erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankanstalten;
- g) durch *jährliche Kantonsbeiträge von 40 % an die Ausgaben der Gemeinden* für die Besoldungen der Gemeindekrankenschwestern, der Hauspflegerinnen, die Hebammenwartgelder, Beiträge an die Armenkrankenpflegevereine, Beiträge an Krankenmobiliedepots und Beiträge an Krankenversicherungen für Unterstützten, soweit die Gemeinden diese Ausgaben in der Spend-, bzw. Krankenkassenrechnung unter Rubrik «Verschiedenes» verbuchen.

VI. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 33 Ärzte, wovon 0 Frauen, darunter 12 Berner und 21 Bürger anderer Kantone, gegenüber 37 Ärzten, worunter 3 Frauen, im Vorjahr;
- b) 9 Tierärzte, wovon 0 Frauen, gegenüber 3 Tierärzten, worunter 1 Frau, im Vorjahr;
- c) 11 Apotheker, wovon 6 Frauen, darunter 3 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 16 Apothekern, worunter 2 Frauen, im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 10 Zahnärzte, worunter 1 Frau, darunter 3 Berner und 7 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 14 Zahnärzten, worunter 2 Frauen, im Vorjahr;
- b) 2 Arzt-Assistenten, beides Angehörige anderer Kantone, gegenüber 3 Arzt-Assistenten, worunter 1 Berner, im Vorjahr;
- c) 3 Zahnarzt-Assistenten, wovon 1 Frau, darunter 1 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 3 Zahnarzt-Assistenten, wovon 0 Frauen, im Vorjahr;
- d) 7 Apotheker-Assistenten, wovon 5 Frauen, darunter 2 Berner, 3 Angehörige anderer Kantone und 2 Ausländerinnen, gegenüber 15 Apotheker-Assistenten, wovon 3 Frauen, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Unsere Fachexperten haben im Jahr 1951 folgende amtliche Inspektionen ausgeführt:

1. in öffentlichen Apotheken, anlässlich:

Neueröffnungen . . .	1	gegenüber	3	im Vorjahr
Handänderungen . . .	3	»	2	»
Verwalterwechsel . . .	1	»	0	»
periodische Inspektionen	1	»	13	»
Nachinspektionen . . .	6	»	6	»
ausserordentliche Inspektionen	1	»	1	»
Verlegung, Umbau . . .	0	»	2	»
Inspektionen zur Erteilung von Ratschlägen, Kontrollen etc.	1	»	0	»
Total	14	gegenüber	27	im Vorjahr

2. in Privatapotheken, anlässlich:

a) bei Ärzten:				
Neueröffnungen . . .	18	gegenüber	20	im Vorjahr
periodische Inspektionen	14	»	3	»
Handänderungen . . .	12	»	0	»
Nachinspektionen . . .	14	»	2	»
Inspektionen zur Erteilung von Ratschlägen, Kontrollen etc.	2	»	0	»
b) in Spitälern, anlässlich Neueröffnungen	2	»	0	»
Total	62	gegenüber	25	im Vorjahr

Im Berichtsjahr wurden folgende Betriebsbewilligungen erteilt:

Apotheken	2
Privatapotheken	25
Spitalapotheken	2
Total	29

Auf Grund der vorgenommenen Inspektionen darf festgestellt werden, dass die öffentlichen Apotheken des Kantons Bern im allgemeinen gut geführt wurden. Einzelne Betriebe haben eine Modernisierung und Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen erfahren. In einem Fall musste die Sanitätsdirektion erneut einschreiten und wegen schwerer Unzulänglichkeiten die sofortige Schliessung der Apotheke verfügen. In einer Kontroverse zwischen zwei Apothekern konnte die Sanitätsdirektion vermittelnd wirken und eine Verständigung herbeiführen. Eine Apotheke musste zum zweitenmal einer Nachvisitation unterzogen werden.

Vor der Volksabstimmung über das neue bernische Gesundheitsgesetz haben zahlreiche Ärzte ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke eingereicht. Die Inspektionstätigkeit konzentrierte sich deshalb vorwiegend auf die Privatapotheken. In der Regel genügen die ärztlichen Privatapotheken den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen der Ph. H. V. Das Recht zur Führung einer Privatapotheke überbindet aber auch Verpflichtungen. Verschiedene Privatapotheken mussten einer Nachvisitation unterzogen werden, weil die Einrichtungen ungenügend und die Anpassung an die Ph. H. V. mangelhaft waren. Ein Arzt führte seine Privatapotheke schon seit 22 Jahren ohne behördliche Bewilligung!

C. Hebammenwesen

1. *Hebammenlehrkurse*: Der deutschsprachige Lehrkurs 1949-1951 ist am 15. Oktober 1951 zu Ende gegangen. Es konnte 11 Schülerinnen das bernische Hebammendiplom ausgestellt werden, von denen 5 sich im Kanton Bern niedergelassen haben; 6 Schülerinnen sind in andere Kantone gezogen.

Einer französisch sprechenden Schülerin erteilten wir die Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern, nachdem sie sich über die erfolgreiche Absolvierung eines zweijährigen Kurses am Kantonsspital in Genf ausgewiesen hatte. Diese Schülerin hat sich in Saignelégier als Hebamme niedergelassen.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrkurs im kantonalen Frauenspital in Bern, der vom 15. Oktober 1951 bis 15. Oktober 1953 dauert, haben sich 13 Schülerinnen angemeldet; eine Schülerin ist aber wieder ausgetreten.

Die Ausschreibung für den französischen Lehrkurs 1951-1953 im Kantonsspital in Lausanne ist auch dieses Jahr nicht erfolgt, da die Abteilung für den sanitären Dienst des Departementes des Innern des Kantons Waadt kein diesbezügliches Gesuch gestellt hat.

2. *Wiederholungskurse für Hebammen*: Im Jahr 1951 fanden zwei deutschsprachige Hebammen-Wiederholungskurse im kantonalen Frauenspital in Bern statt; diese sind von 28 Hebammen besucht worden. Allen diesen Hebammen wurde eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten während des Kurses ausgerichtet.

3. *Spitalhebammen*: Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich erteilt diplomierte Krankenpflegerinnen und diplomierte Wochen- und Säuglingspflegerinnen, welche in der Hebammenschule der Universitäts-Frauenklinik Zürich einen einjährigen Ausbildungskurs als Hebamme absolviert haben, die Bewilligung zur Betätigung als Spitalhebamme. Mit Zu-

stimmung des Direktors des kantonalen Frauenspitals in Bern stellt nun auch unsere Direktion solchen diplomierten Pflegerinnen, welche sich über eine einjährige Ausbildung an der Universitäts-Frauenklinik Zürich ausweisen, eine Berufsausübungsbewilligung als Spitalhebamme aus; diese Bewilligung hat zur Eröffnung einer selbständigen Praxis keine Gültigkeit.

Im Berichtsjahr ist eine Bewilligung als Spitalhebamme ausgestellt worden.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1951

Ärzte 695, wovon 15 mit Grenzpraxis, und 54 Frauen, gegenüber 669, wovon 54 Frauen, im Vorjahr.

5 Ärzte sind gestorben und 2 Ärzte aus dem Kanton weggezogen.

Zahnärzte 352, wovon 22 Frauen, gegenüber 343, wovon 21 Frauen, im Vorjahr, 1 Zahnarzt ist aus dem Kanton Bern weggezogen.

Apotheker 167, wovon 38 Frauen, gegenüber 159, wovon 32 Frauen, im Vorjahr, 3 Apotheker sind aus dem Kanton Bern weggezogen. Öffentliche Apotheken bestehen 122.

Tierärzte 140, wovon 2 Frauen, gegenüber 132, wovon 2 Frauen, im Vorjahr, 1 Tierarzt ist gestorben.

Hebammen 433, gegenüber 449 im Vorjahr.

Drogerien gibt es 222.

VII. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane sind wie im Vorjahr eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften und auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich folgende fünf Gruppen von strafbaren Widerhandlungen unterscheiden, nämlich:

I. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten, bei der Ausübung ihres Berufes. Hier ist folgendes interessante Urteil zu erwähnen:

Die zweite Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern hat am 16. November 1951, in wesentlicher Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, einen bernischen Arzt schuldig erklärt der Verletzung des Berufsgeheimnisses, begangen zum Nachteil eines von ihm behandelten Patienten dadurch, dass er dessen Krankengeschichte ohne seine Einwilligung und ohne Bewilligung der kantonalen Sanitätsdirektion einer ausserkantonalen Heil- und Pflegeanstalt zur Einsicht stellte. Laut Entscheid des Bundesgerichts 75 IV 74 f. E. 2, bedeutet jede Mitteilung eines Berufsgeheimnisses an einen Dritten, gleichviel, ob dieser seinerseits

dem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterstellt sei oder nicht, eine Offenbarung des Geheimnisses. Der Patient habe ein Interesse daran, dass die geheimen Tatsachen auch nicht jedem beliebigen andern Arzt zur Kenntnis gelangen. In Anwendung von Art. 20 des eidgenössischen Strafgesetzbuches wurde jedoch wegen Rechtsirrtum von einer Bestrafung Umgang genommen, weil der verurteilte Arzt der Meinung war, einer ihrerseits durch Berufsgeheimnis gebundenen Anstaltsdirektion gegenüber stelle das keine Verletzung der Geheimnispflicht dar, und weil der Verurteilte nachweisen konnte, dass unter den schweizerischen Psychiatern die Auffassung herrscht, die Aushändigung von Krankengeschichten an Kollegen oder Heil- und Pflegeanstalten sei stets erlaubt. Dem Verurteilten wurde die Hälfte der Verfahrenskosten erster und oberer Instanz aufgelegt. Das Urteil wird auch noch das Bundesgericht beschäftigen.

II. Der Verkauf im Umherziehen oder mittels Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen, wie z. B. Geschäftsreisende, Haußierer, Vertreter, Chemiker, Inhaber von Kräuterhäusern etc. Die Mehrzahl dieser Widerhandlungen sind von ausserhalb des Kantons Bern wohnenden Personen begangen und mit Bussen unter Fr. 70 bestraft worden, wobei die gleichen Angeklagten für örtlich oder zeitlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen häufig mehrmals verurteilt werden mussten. Als Beispiele erwähnen wir hier einzelne unter diese Gruppe fallende Angeschuldigte, die neben Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von über Fr. 70 verurteilt wurden, nämlich:

1. ein Schuhmachermeister in Biel zu Fr. 100 und Fr. 135;
2. ein Handelsreisender in Oberkirch, Luzern, zu Fr. 100;
3. ein Kaufmann in Locarno zu Fr. 100 und Fr. 120;
4. ein Konsumverwalter in Pieterlen zu Fr. 80;
5. ein Vertreter in Wimmis zu Fr. 100;
6. ein Vertreter in Langnau i. E. zu Fr. 200;
7. ein Konsumverwalter in Lengnau, Bern, zu Fr. 200;
8. eine Direktorin in Minusio zu Fr. 100;
9. ein Vertreter in Aarberg zu Fr. 80;
10. eine Vertreterin in Bern zu Fr. 266 und Fr. 400.

III. Die Kurpfuscherei, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, wie z. B. Herboristen, Naturärzte, Naturheilkundige, Magnetopathen, Pendler etc. Wegen Widerhandlungen dieser Art wurden im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von über Fr. 70 verurteilt:

1. ein Vertreter in Genf zu Fr. 100;
2. ein Naturarzt in Basel zu Fr. 135;
3. ein Masseur in Basel zu Fr. 140;
4. eine Wirtin in Interlaken zu Fr. 200;
5. ein Pendler in Genf zu Fr. 140;
6. ein Zahntechniker in Hilterfingen zu Fr. 100;

7. ein Zahntechniker in Alle zu Fr. 100 und Fr. 130;
8. ein Naturarzt und Homöopath in Herisau zu zweimal Fr. 200 und Fr. 270;
9. ein Reisender in Zürich zu Fr. 100;
10. ein Reisender in Niederteufen zu Fr. 100;
11. eine Naturheilkundige in Allschwil, Basel, zu Fr. 135, Fr. 140, Fr. 180, Fr. 200 und Fr. 250 sowie 30 Tagen Haft, bedingt unter Auferlegung einer Probezeit von einem Jahr.

IV. Die Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild, in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften, seitens von Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer trotz unserer Aufforderung nicht erneuern liessen oder überhaupt nie eingeholt haben.

V. Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel. Verurteilungen wegen solcher Widerhandlungen wurden uns im Berichtsjahr keine gemeldet.

VIII. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Über die Durchführung der in unserem Kreisschreiben vom 23. März 1949 empfohlenen jährlichen freiwilligen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen erwähnen wir folgendes:

I. Laut den von allen Regierungsstatthalterämtern in obgenanntem Kreisschreiben verlangten und von 28 Amtsbezirken eingegangenen Angaben sind im Berichtsjahr von Kreisimpfärzten folgende freiwillige und unentgeltliche Pockenschutzimpfungen ausgeführt worden:

a) Erstimpfungen	742
b) Wiederimpfungen	487
Total	1229

davon 201 Selbstzahler, gegenüber insgesamt 997 Impfungen im Vorjahr in 24 Amtsbezirken. In den obgenannten Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns unbekannt.

Da aus den Amtsbezirken Franches-Montagnes und Nidau, von denen die Angaben fehlen, keine Gesuche um Ausrichtung von Bundes- und Kantonsbeiträgen eingegangen sind, darf angenommen werden, dass 1951 in diesen beiden Amtsbezirken überhaupt keine öffentlichen Impfungen durchgeführt wurden. Es ist auffallend, wie wenig Gebrauch von der öffentlichen Pockenschutzimpfung gemacht wird (in einer Reihe von Kantonen, wie z. B. Solothurn und Waadt, ist sie obligatorisch). Dazu ist zu bemerken, dass in einigen Bezirken laut Angabe der Impfärzte wegen Kinderlähmung, Masern etc. auf die Durchführung der Impfung verzichtet werden musste. Die obigen Angaben zeigen, dass das Interesse der Bevölkerung an den öffentlichen Pockenschutzimpfungen seit Aufhebung des Obligatoriums sehr gering ist. Da bei den Publikationen

1950 vielerorts niemand oder nur vereinzelte Personen erschienen, haben viele Gemeinden 1951, trotz unserer Empfehlung, überhaupt davon abgesehen, eine Publikation zu erlassen.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die diesbezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30 % zugesichert. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschloss in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsäusserung fachkundiger Ärzte, den kantonalen Gesundheitsbehörden zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Gestützt auf diese Empfehlungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz hat unsere Direktion mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 den Einwohnergemeinden, unter Hinweis auf die ihnen gemäss Art. 2, Ziff. 1, lit. a, des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, ebenfalls empfohlen, im Interesse der Volksgesundheit dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr, sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen lassen können. Den Gemeinden wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass sie an ihre Ausgaben einen Bundesbeitrag von 30 % und einen Kantonsbeitrag von 15 % erhalten. Bis 31. März 1952 sind uns keine Rechnungen für durchgeführte freiwillige und unentgeltliche Diphtherie-Schutzimpfungen zugegangen.

IX. Heilmittel- und Giftverkehr

a) Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie der §§ 50–53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften, wurden im Jahre 1951, gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS), folgende Bewilligungen zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten erteilt:

1. zur Ankündigung und zum Verkauf nur in Apotheken	4
2. zur Ankündigung und zum Verkauf nur in Apotheken und Drogerien	371
3. zur Ankündigung und zum Verkauf nur in Fachgeschäften	12
4. zur Ankündigung und zum Verkauf in allen Geschäften	21
Total der erteilten Bewilligungen	408

Auch im vergangenen Jahr hat die Verschiebung der Apotheker-Spezialitäten ins Lager der Drogisten-Spezialitäten weiterhin angehalten. Wie schon in den Jahresberichten 1949 und 1950 erwähnt, ist sie eine direkte Folge der neuen Abgrenzungsgrundsätze der IKS. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der in den letzten zehn Jahren erteilten Bewilligungen sowie die Verschiebung der einzelnen Verkaufsarten:

Verkaufsart	Erteilte Bewilligungen									
	1951	1950	1949	1948	1947	1946	1945	1944	1943	1942
Apotheken	4	16	1	21	57	27	137	36	48	53
Apotheken und Drogerien	371	319	141	54	105	60	47	42	23	30
Fachgeschäfte	12	9	7	4	7	9	1	4	2	2
Alle Geschäfte	21	16	4	8	11	11	24	5	12	10
Total	408	360	153	87	180	107	209	87	85	95

Bei der Verschiebung der Apotheker-Spezialitäten zugunsten der Drogisten-Spezialitäten handelt es sich ausnahmslos um die vom Publikum am meisten gekauften Produkte. Diese Entwicklung wird von der chemisch-pharmazeutischen Industrie, die gebrauchsfertige Spezialitäten in Massen auf den Markt wirft und dahin strebt, ihren Absatz nach Möglichkeit zu steigern, mächtig gefördert. Dies geschieht insbesondere in der Weise, dass die bisherige Zusammensetzung der Produkte den neuen Grundsätzen der IKS zum Verkauf in Drogerien angepasst wird.

b) Gifte

Gemäss § 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 13, im Vorjahr 14, Giftpatente geprüft und visiert worden.

X. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wurde im Kanton Bern gemäss den bisherigen Vorschriften durchgeführt, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel, die Verordnung des Bundesrates vom 28. Juni 1925 betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln und seitherige Nachträge dazu sowie die bernische Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1925 zu den obgenannten eidgenössischen Erlassen und gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Im abgelaufenen Berichtsjahr wickelte sich die Kontrolle über den Verkehr der Medizinalpersonen und Spitäler sowie den Firmen, die eine spezielle Bewilligung besitzen, im üblichen Rahmen ab. Meldungen über missbräuchliche Verwendung sind wenige eingegangen. Eine chronisch Kranke, die durch ihr Leiden süchtig wurde, bezog laufend grössere Mengen Morphin-Scopolamin-Spartein Amp., ohne jedoch neue Rezepte beizubringen. Der fehlbare Apotheker wurde durch den behandelnden Arzt entlastet, der den Bezug eines bestimmten Höchstquantums zulies. Arzt und Apotheker

wurden dazu verhalten, für alle Bezüge Rezepte auszustellen, resp. zu verlangen. Weitere widerrechtliche Bezüge wurden von einem in Basel wohnenden, süchtigen Arzt gemacht, wobei es sich um Cliradon handelte. Der Apotheker meldete dies frühzeitig. Es konnte festgestellt werden, dass der betreffende Arzt keine Praxisbewilligung besitzt und zudem in Basel auf der Sperrliste steht. Einer süchtigen Ärztin, ebenfalls ohne Berufsausübungsbewilligung, gelang es, sich aus verschiedenen Apotheken Thuns Betäubungsmittel, vor allem Dolantin und Cliradon zu verschaffen. Die Meldung erfolgte erst, nachdem beträchtliche Bezüge getätigten worden waren, wie sich aus der hernach durchgeföhrten Untersuchung bei den Apothekern in Thun herausstellte. Über die betreffende Ärztin wurde hernach eine Betäubungsmittelperre für den ganzen Kanton erlassen.

Der Entwurf zum revidierten Betäubungsmittelgesetz wurde im Sommer 1951 den eidgenössischen Räten vorgelegt und ist von ihnen ohne wesentliche Änderungen verabschiedet worden. Die Referendumsfrist ist am 10. Januar 1952 abgelaufen, so dass im Jahre 1952 die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes zu erwarten ist.

Am 29. November 1951 fand in Olten eine Sitzung der schweizerischen Amtsärzte statt, zwecks Stellungnahme zum Entwurf für die Vollziehungsverordnung zum revidierten Betäubungsmittelgesetz. Der kantonale Betäubungsmittelinspektor wurde einerseits als Delegierter der kantonalen Sanitätsdirektion, in Vertretung des Kantonarztes, andererseits als Vertreter der Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker an diese Sitzung abgeordnet. Im Anschluss daran wurde die Stellungnahme der Sanitätsdirektion zum Entwurf der erwähnten Vollziehungsverordnung dem Eidgenössischen Gesundheitsamt eingereicht.

Im Berichtsjahr wurden von der Betäubungsmittelkontrolle insgesamt 8 Inspektionen durchgeführt, nämlich 5 ordentliche und 1 ausserordentliche in Apotheken und 2 ausserordentliche in Fabrikations- und Handelsfirmen.

Eine Inspektion hatte lediglich orientierenden Charakter wegen Verwalterwechsel. Eine Handelsfirma musste auf nicht vorschriftsgemässen Aufbewahrungsgässen und ungenügende Trennung der Lagerkontrolle von derjenigen einer öffentlichen Apotheke aufmerksam gemacht werden.

Ausser der nicht vorschriftsgemässen Aufbewahrung der Betäubungsmittel in einer öffentlichen Apotheke, mussten in den Apotheken keine Beanstandungen betreffend Betäubungsmittel angebracht werden. Sonstige Unregelmässigkeiten wurden bei diesen Inspektionen keine festgestellt. Im Berichtsjahr wurden keine neuen Bewilligungen zur Verarbeitung und zum Handel mit Betäubungsmitteln erteilt.

XI. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen haben wie bisher im Frühjahr und Herbst stattgefunden. An diesen Prüfungen beteiligten sich im Frühling 7 und im Herbst 15 Kandidaten (im Vorjahr 14 Kandidaten), von denen 17 die Prüfung bestanden.

In 31 Drogenen sind amtliche Inspektionen durchgeführt worden, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	7	gegenüber 11 im Vorjahr
Handänderungen	1	» 2 » »
Verwalterwechsel	0	» 0 » »
periodischer Inspektionen	3	» 30 » »
Nachinspektionen	6	» 12 » »
ausserordentlicher Inspektionen	5	» 6 » »
Verlegung, Umbau. . . .	1	» 2 » »
Inspektionen zur Erteilung von Ratschlägen, Kontrollen etc. . . .	8	» 0 » »
Total	31	gegenüber 63 im Vorjahr

Im Berichtsjahr ist wiederum ein Verzeichnis der pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparate und Gegenstände erschienen, für welche die Sanitätsdirektion des Kantons Bern bis 15. Mai 1951 eine Bewilligung zum Verkauf in Drogenen, geeigneten Spezialgeschäften sowie zum freien Verkauf durch alle Geschäfte erteilt hat. Die Übergangszeit seit der Inkraftsetzung der neuen IKS-Abgrenzung grundsätze ab 1. Januar 1949 durfte nunmehr als abgelaufen betrachtet werden. Die Drogistenschaft wurde eingehend über die Regelung des Handels mit Arzneimitteln im Kanton Bern orientiert. Trotzdem sind wiederum zahlreiche Überschreitungen der Verkaufskompetenzen zu verzeichnen. Eine Anzahl Drogisten musste ernsthaft verwarnt werden, weil bedenkenlos verbotene Spezialitäten abgegeben wurden. In einzelnen Drogenen wurden wiederum ärztliche Rezepte ausgeführt. Verschiedentlich musste zu einer administrativen Beschlagnahme von verbotenen pharmazeutischen Präparaten geschritten werden. In einem Fall fanden die Inspektoren Apitol vor, eine Spezialität, deren Abgabe gemäss Verfüzung der Sanitätsdirektion vom 26. September 1950 sogar den Apotheken untersagt ist, weil apitolhaltige Präparate praktisch ausschliesslich zu Abtreibungszwecken verwendet werden. In besonders schweren Fällen wurde beim Richter Strafklage eingereicht. Zwei Drogisten wurden mit Fr. 150, resp. Fr. 100 gebüsst, und in einem Fall wurde das Verfahren infolge Hinschied des Angeklagten eingestellt. Die Sanitätsdirektion wird auch in Zukunft alles daran setzen, um eine loyale Anwendung der Bestimmungen über die Verkaufsabgrenzung zu gewährleisten und den Handel mit Arzneimitteln im Rahmen der gesetzlichen Erlasse und im Interesse der Volksgesundheit zu lenken. Im Hinblick auf die bedeutende Erweiterung der Verkaufskompetenzen bei den Drogisten ist eine sorgfältige Überwachung mehr den je am Platze. Im Berichtsjahr konnten auf Grund zufriedenstellender Inspektionsergebnisse insgesamt 9 Betriebsbewilligungen an Drogenen erteilt werden, wovon 7 Neueröffnungen zu verzeichnen sind.

Gewisse Grossistenfirmen, Apotheken und Drogenen beliefern Handlungen auf dem Lande mit verbotenen Spezialitäten. Die Sanitätsdirektion sah sich genötigt, in 17 Geschäften unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Bei schweren Vergehen wurden die verbotenen Arzneimittel beschlagahmt und sogar Strafklage eingereicht. Die von den Inspektoren gemachten Feststellungen werfen ein betrübliches Licht auf die

kommerzielle Gesinnung gewisser Kreise. Es gibt Firmen, welche Unbefugten ohne Bedenken alles liefern, sogar rezeptpflichtige Arzneimittel.

XII. Arzneimittelablagen

Gemäss § 69 der kantonalen Apothekenverordnung vom 3. November 1933 kann die Sanitätsdirektion unter Berücksichtigung schwieriger Arzneiversorgung in Ortschaften, wo keine öffentliche Apotheke oder Drogerie besteht, eine Vertrauensperson zur Führung einer Arzneimittelablage ermächtigen. Im Berichtsjahr konnten insgesamt zehn Bewilligungen zur Führung einer solchen Ablage erteilt werden. Als Vertrauenspersonen gelten vorab Gemeindeschwestern, Hebammen, Leiter von Samariterposten etc. Die Errichtung von Arzneimitteldepots in Handlungen wird dagegen aus prinzipiellen Gründen und in Erwägung der weiter oben geschilderten Unzulänglichkeiten abgelehnt. Diese Praxis hat auch in den andern Kantonen Gültigkeit. Es ist in erster Linie Sache der zuständigen Gemeindebehörden abzuklären, ob für die Errichtung einer Ablage überhaupt ein Bedürfnis besteht und ob ein geeigneter Depothalter bezeichnet werden kann.

XIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind 25 Prüfungen in *Massage, Heilgymnastik und Fusspflege* abgehalten worden. Gestützt auf die bestandenen Examens, die laut Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen wurden, konnten erteilt werden:

- a) 12 Bewilligungen zur Ausübung der *Massage*; 1 weitere Bewilligung konnte erst nach einer Nachprüfung erteilt werden;
- b) 5 Bewilligungen zur Ausübung der *Heilgymnastik*;
- c) 7 Bewilligungen zur Ausübung der *Fusspflege*.

Die Bewilligung zur Ausübung der Massage und Heilgymnastik konnte drei Bewerberinnen ausgestellt werden, ohne sie einer besondern Prüfung zu unterziehen. Diese Bewerberinnen konnten sich über das bestandene Examen an der staatlich anerkannten Berufsschule für medizinische Gymnastik und Massage im Inselspital ausweisen. Einer Ausländerin, die staatliche Ausweise vorlegen konnte und in einem Spital vorübergehend angestellt wurde, erteilten wir eine befristete Berufsausübungsbewilligung als Masseuse und Heilgymnastin, ohne von ihr die Ablegung eines Examens zu verlangen. Ebenso wurde einem Fusspfleger eine Bewilligung zur Berufsausübung ohne Examen erteilt, da er sich über genügende kantonale Zeugnisse über abgelegte Examens ausweisen konnte.

Der im Jahr 1941 eingeführte Kurs über die Desinfektion der Haut und des Fusspflege-Instrumentariums sowie die Mindestfordernisse für die Einrichtung eines Fusspflegebetriebes wurde im Berichtsjahr nicht auf unserer Direktion abgehalten. Der Kurs

ist jeweilen in der Praxis der Prüfungsexpertin für Fusspflege für jede einzelnen Lernperson besonders durchgeführt worden.

Art. 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel schreibt vor, dass Badeanstalten, in denen Massage, Heilgymnastik oder Fusspflege ausgeführt werden, einer besondern Betriebsbewilligung der Sanitätsdirektion bedürfen. Im Berichtsjahr wurden an vier SAUNA-Badeanstalten (finnisches Wechselschwitzbad) solche Bewilligungen ausgestellt.

XIV. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

Im Jahr 1951 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahr 1951	Gegenüber dem Jahre 1950
1. Epidemische Genickstarre . . .	13	16
2. Paratyphus	18	47
3. Abdominaltyphus	18	14
4. Kinderlähmung	184	104
5. Diphtherie	69	189
6. Scharlach	312	538
7. Masern	2473	454
8. Röteln	27	46
9. Windpocken (spitze Blätter) .	211	321
10. Keuchhusten	391	339
11. Mumps	328	407
12. Influenza	5484	196
13. Epidemische Gehirnentzündung	—	3
14. Morbus Bang	12	3
15. E-Ruhr	5	9
16. Epidemische Leberentzündung .	31	41
17. Malaria	—	1
18. Fleckfieber	—	—
19. Trachom	—	—
20. Weilsche Krankheit	—	—
21. Erythema infectiosum	—	1
22. Dysenteria epidemica (Ruhr) .	—	1

Bedauerlicherweise trat die Kinderlähmung wiederum in den Monaten August, September und Oktober in erhöhtem Masse auf. Sie verbreitete sich über den ganzen Kanton, jedoch wurden die Gemeinden Bern (39 Fälle), Köniz (24 Fälle) und Biel (10 Fälle) am meisten heimgesucht. Im ganzen wurden uns 10 Todesfälle auf 184 Erkrankungen gemeldet. In einer Gemeinde musste wegen Scharlach im Juni die Schule geschlossen werden. Die Influenza zeigte in den Monaten Januar, Februar und März ein Maximum. Ausser den 5484 Fällen wurden noch 26 kleinere Epidemien gemeldet. Masern: 22 Epidemien; Varizellen: 2 Epidemien; Keuchhusten: 5 Epidemien; und Mumps: 5 Epidemien.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. Januar 1947, wonach die Anzeigepflicht für Syphilis (Lues), Gonorrhoe (Blennorrhagie) und für weichen Schanker besteht, wurden unserer Direktion im Berichtsjahr folgende Fälle von Geschlechtskrankheiten gemeldet:

Gonorrhöe:

weiblich 34 Fälle gegenüber 60 im Vorjahr,
männlich 50 Fälle gegenüber 111 im Vorjahr;

Syphilis:

weiblich 14 Fälle gegenüber 30 im Vorjahr,
männlich 15 Fälle gegenüber 28 im Vorjahr.

In vier Fällen war unsere Direktion genötigt, Massnahmen zum Schutze der Patienten und ihrer Umgebung zu treffen; in drei Fällen mussten die Gemeindebehörden ersucht werden, für Zuführung der Patienten in ärztliche Behandlung besorgt zu sein.

Laut Weisung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes werden die aus dem Ausland einreisenden Arbeitnehmer an der Grenze einer serologischen Untersuchung unterzogen. Zeigt sich ein verdächtiger Befund auf Syphilis, so werden die betreffenden Ausländer den kantonalen Sanitätsbehörden gemeldet, damit die notwendigen Massnahmen zu weiteren Untersuchungen getroffen werden können. Im Berichtsjahr sind unserer Direktion 27 ausländische Einreisende aus Italien, Österreich und Deutschland, meistens Haushaltangestellte, Hotelangestellte oder Landarbeiter, gemeldet worden. Die meisten Blutuntersuchungen sind negativ ausgefallen, vereinzelte wiesen allerdings positive Befunde auf und wurden ärztlich behandelt; einzelne Betroffene kehrten in ihr Land zurück.

2. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im Berichtsjahr gelangten 370 Fälle von ansteckungsgefährlicher Tuberkulose zur Anzeige gegenüber 404 im Jahr 1950. Nach wie vor werden die Meldungen vom Kantonsarzt geprüft und hierauf an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet mit der Weisung, die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weiteren in ihrer Umgebung lebenden Personen zu veranlassen.

Das asoziale, renitente und einsichtslose Verhalten sowie die Trunksüchtigkeit verschiedener ansteckungsgefährlicher Tuberkulöser verursachten auch im Berichtsjahr den Tuberkulose-Fürsorgestellen, den Krankenpflegerinnen, den Ärzten und auch unserer Direktion die grössten Schwierigkeiten. Diese Kranken können und wollen einfach nicht verstehen, dass sie sich ärztlich behandeln lassen und abgesondert werden müssen. Da die Station für solche Kranke sowie für geisteskranke Tuberkulöse immer noch nicht errichtet werden konnte, war unsere Direktion genötigt, in einigen schwerwiegenden Fällen die zwangswise Internierung in die bernischen Heil- und Pflegeanstalten zu verfügen gemäss Ergänzung vom 8. Oktober 1946 zu der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Der im letzten Jahresbericht erwähnte tuberkulosekranke Sträfling, welcher in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau interniert war, konnte zu Beginn des laufenden Jahres wieder in die Strafanstalt Thorberg verlegt werden, da sein Zustand die Straferstehung erlaubte. Vier Patienten mussten in die Anstalt Münsingen und zwei Patienten in die Anstalt Bellelay ein-

gewiesen werden. In dieser Anstalt befindet sich überdies ebenfalls ein tuberkulosekranker Sträfling schon seit dem Jahr 1948, allerdings mit zeitweiligem Unterbruch durch versuchsweise Unterbringung in Tuberkulosestationen. Die Rückversetzung nach Bellelay musste aber immer wieder verfügt werden.

Die Anzahl dieser wenigen Beispiele könnte mit vielen andern Fällen von Renitenz, Skrupellosigkeit, Trunksucht etc. ergänzt werden. Sie zeigen erneut, dass die Errichtung einer Station für tuberkulöse Strafgefangene, Geisteskranke und Asoziale nicht mehr hinausgeschoben werden sollte. Die Sanitätsdirektion hat das Raumprogramm festgestellt und als Standort ist die Heil- und Pflegeanstalt Bellelay vorgesehen.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden alljährlich Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben.

Bei 1227 (im Vorjahr 1066) unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in gewohnter Weise in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitäler bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind 111 (gegenüber im Vorjahr 104) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Erkrankung hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr 740 gegenüber 737 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen kontrolliert und anderweitig untergebracht, um nach Möglichkeit dem Ausbruch einer Tuberkulose vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden 542 (im letzten Jahr 606) gemeldet, wovon 314 auf die Stadt Bern entfallen, nach Abzug von 46 im Jahr 1951 aufgehoben und abgebrochenen ungesunden Wohnungen. Das stadtbernerische Wohnungsinspktorat hat im ganzen 1374 Inspektionen ausgeführt, wobei 29 Wohnverbote erlassen wurden.

Gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen zu verbieten oder nur an kinderlose Mieter zum Bewohnen zu gestatten. Diese Vorschrift kann allerdings wegen der vielerorts immer noch bestehenden Wohnungsnot oftmals nicht angewendet werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr in den Gemeinden 458 gegenüber 405 im Vorjahr ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 157 Desinfektionen in der Stadt Bern inbegriffen, davon 57 Desinfektionen in 72 Räumen unentgeltlich ausgeführt.

Der vom Eidgenössischen Gesundheitsamt organisierte Kurs zur Ausbildung von Zivildesinfektoren wurde im Amtsblatt bekanntgemacht. Es erfolgten zwei An-

meldungen aus zwei verschiedenen Gemeinden. Beide Teilnehmer haben den Kurs mit Erfolg bestanden.

Ärztliche Schüleruntersuchungen wurden auch im Berichtsjahr in den 1., 4. und 9. Schulklassen durchgeführt. Die bei den Durchleuchtungen festgestellten tuberkulosegefährdeten oder tuberkulosekranken Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. Im Berichtsjahr wurden an die Betriebskosten des Jahres 1950 zur Bekämpfung der Tuberkulose den nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Spurumuntersuchungen etc., folgende Beiträge ausgerichtet:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi		342 751.—	12 %	123 108
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen		93 060.—	12 %	27 879
3. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison Blanche» in Leubringen		16 000.—	12 %	24 761
4. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		7 361.—	12 %	17 150
5. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1950 verpflegten Berner		222 236.—	12 %	69 154
6. Bernische Clinique Manufacture in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1950 verpflegten Berner		43 677.—	12 %	47 524
7. Bernische Heilstätte Bellevue in Montana an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld in den Jahren 1949 und 1950 verpflegten Berner.		541 959.—	12 %	159 280
8. 17 Tuberkuloseabteilungen von Spitätern Kantonsbeiträge erhalten aber nur 15 Spitalabteilungen		239 839.—	10 %	137 966
9. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenaußspital der Stadt Bern. . .		20 000.—	—	—
10. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen . .	10 %	2 633.—	10 %	2 633
11. Neun Präventorien, d. h. acht Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern.	10 %	7 429.—	10 %	8 764
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose a) Betriebsbeitrag	50 %	34 875.—	33 % bzw. 25 %	24 337
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 % und für die Verwaltungskosten 25 % der reinen Ausgaben.				
b) Kantons-Beitrag an die Streptomycinkuren	67 %	10 608.—	—	—
13. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose.	50 %	18 533.—	33 % bzw. 25 %	12 103
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 % und für die Verwaltungskosten 25 % der reinen Ausgaben.				
14. 26 Tuberkulosefürsorgevereine		346 180.—		265 974
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 %, für die Verwaltungskosten 25 % und für Desinfektionen 20 % der reinen Ausgaben. Der Kantonsbeitrag wurde prozentual in gleicher Höhe gewährt plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks.				
Übertrag		1 946 641.—		920 633

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		1 946 641.—		920 633
15. 198 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden	30 % oder 8 %	38 810.—	20 % bzw. 25 % oder 8 %	30 906
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 20 % und für Schirmbildaufnahmen mit 25 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund für schulärztlichen Dienst mit 8 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 8 %.		—	20 %	499
16. Kantonalverband bernischer Samaritervereine		—	—	—
Der Kantonsbeitrag wurde zu Lasten des Kontos 1400 944 7 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.		200.—	—	—
17. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern		—	—	—
18. Ärztlicher Dienst in 11 Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche	20 % oder 8 %	231.—	20 % oder 8 %	231
19. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1950: a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen c) für die Verbilligung von Streptomycin	— — —	— — —	50 % 20 % 12 %	1 056 792 1 447
20. Unsere Direktion hat im Jahr 1951 bezahlt für: a) 355 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum c) Unterstützung an eine Lehrperson d) Pflegetagsbeiträge an das Bezirksspital Frutigen für tuberkulöse Kranke e) Bureaumaterialien, Zirkulare und Besoldung f) einen nicht bundesbeitragsberechtigten Kurbeitrag.		710.— 8 738.75 780.— 1 944.15 4 191.95 400.—	— — — — — —	— — — — — —
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		1 997 646.85		955 564
gegenüber Fr. 1 481 681.20 Kantonsbeiträgen und Fr. 890 409 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An Bau-, Mobiliar- und Einrichtungskosten zur Bekämpfung der Tuberkulose sind folgende Bundes- und Kantonsbeiträge bewilligt worden:

1. Dem *Dispensaire antituberculeux de Porrentruy*: an die Anschaffungskosten eines Röntgenapparates im Betrage von Fr. 26 000 ein Bundes- und Kantonsbeitrag von je 25 %, d. h. je Fr. 6500;
2. an die Kosten einer Mauer nachträglich ein Kantonsbeitrag von Fr. 2000.
2. Dem *Ferien- und Erholungsheim der Stadt Nidau in Schwanden/Sigriswil* an die Kosten des Küchenumbau von Fr. 14 984.15, wovon Fr. 4443 als

beitragsberechtigt anerkannt wurden, ein Bundes- und Kantonsbeitrag von je 20 %, d. h. je Fr. 888.

3. der *Tuberkulose-Vorbeugungszentrale an die Anschaffungskosten* von zwei Schirmbildkameras von zusammen rund Fr. 43 500 ein Kantonsbeitrag von Fr. 30 000.

XV. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Beiträge an Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt, bzw. ausgerichtet:

I. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:**1. ordentliche Kantonsbeiträge:**

a) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	Fr. 81 968
b) den Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare	» 25 000
c) dem Jenner-Kinderspital in Bern (zudem Fr. 160 000 von der Erziehungsdirektion)	» 40 000
d) dem kantonal-bernischen Säuglings- und Mütterheim in Bern	» 24 000
e) dem Kinderspital Wildermeth in Biel erstmals	» 10 000

2. Beiträge aus dem Tuberkulosefonds berechnet auf Grund der Betriebskosten des Jahres 1950:

a) der Tuberkuloseabteilung des Krankenasiels «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10% an die mit Fr. 26 336.40 als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten, d. h.	» 2 633
b) der Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag pro Pflegetag von Fr. 1.59 in I. Klasse, Fr. 1.99 in II. Klasse, Fr. 2.59 in III. Klasse und Franken 3.— in IV. Klasse, total	» 12 889

Total jährliche Kantonsbeiträge insgesamt

Fr. 196 490

3. Bundesbeiträge an die Betriebskosten des Jahres 1950 zur Bekämpfung der Tuberkulose:

a) an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10% der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Franken 2633 gegenüber Fr. 2504 im Vorjahr;	
b) an die Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 10% der subventionsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 5555 gegenüber Fr. 5244 im Vorjahr.	

II. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden aus dem Unterstützungs-fonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt:

1. Dem *oberaargauischen Krankenasyal «Gottesgnad» St. Niklaus bei Koppigen* an verschiedene Umbau- und Renovationskosten im Betrage von Fr. 55 000 eine Erhöhung des bewilligten Beitrages von 20% auf 25%, d. h. von Fr. 11 000 auf Fr. 13 750.
2. Den *oberländischen Asylen «Gottesgnad» in Spiez und Brodhüsi-Wimmis* an die Kosten für den Ausbau des Asylgebäudes in Spiez im Betrage von Fr. 119 591.40 eine Erhöhung des zugesicherten Beitrages von 20% auf 25%, d. h. von Fr. 23 918 auf Fr. 29 898.
3. Dem *Asyl «Gottesgnad» im Emmental in Langnau* an die auf Fr. 487 000 veranschlagten Kosten für den Um- und Ausbau dieses Asyls ein Beitrag von 30%, d. h. Fr. 146 000.
4. Dem *seeländischen Krankenasyal «Gottesgnad» in Mett* an die für den Neubau auf Fr. 267 900 und mit dem An- und Umbau auf insgesamt Franken

ken 345 000 veranschlagten Bau- und Einrichtungskosten ein Beitrag von 30%, d. h. Fr. 103 500.

5. Dem *Asyl «Mon Repos» in La Neuveville* an die auf Fr. 618 809 veranschlagten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten ein Beitrag von 40%, d. h. Fr. 247 524.
6. Der *Einwohnergemeinde Bern* an die auf insgesamt Fr. 697 000 berechneten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten der Erweiterung und Umwandlung des stadtbernerischen Erholungsheimes Neuhaus bei Münsingen in ein *Pflegeheim für chronisch Kranke* mit 44 Betten ein Beitrag von höchstens Fr. 125 000.

B. Bezirkskrankenanstalten**I. Kantonsbeiträge**

a) Die *jährlichen Betriebsbeiträge* an die 32 Bezirksspitäler und das Tiefenaußspital der Stadt Bern wurden, gestützt auf das Gesetz vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten, berechnet unter Berücksichtigung:

1. des *Durchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage* in den Jahren 1948, 1949 und 1950 und zwar nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Pflegetage von gesunden Säuglingen, ferner von Ausländern und Internierten, die nicht auf Kosten bernischer Armenbehörden verpflegt wurden;
2. der *finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse* der verschiedenen Spitäler, wie z. B. die Steueranlage der Gemeinden, ihre Bau- und Betriebsbeiträge, die Kostgelder für Unterstützte, die Vermögenserträge, Schuldzinse und Betriebskosten der Spitäler, die Leistungen der selbstzahlenden Patienten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung usw.;
3. der *geographischen Lage und der Entfernung der Spitäler von Bern* in Amtsbezirken, deren Einwohner sich nur in geringem Masse im Inselspital pflegen lassen können;
4. der *Pflegetage von Armengenössigen in Bezirksspitäler*, die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen;
5. der *Bezirksspitäler, die eine Schule für die Ausbildung von Krankenschwestern unterhalten*, nämlich in Biel, Langenthal und Thun.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Faktoren sind im Rahmen des vom Grossen Rat für das Jahr 1951 bewilligten Kredites an 32 Bezirksspitäler und das Tiefenaußspital der Stadt Bern wie im Vorjahr Betriebsbeiträge von insgesamt Fr. 1 520 700 ausgerichtet worden, gegenüber Fr. 1 093 175 im Jahr 1949.

b) *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden, in Anwendung des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeuräge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen bis zum gesetzlichen Maximum von Fr. 100 000, auf Grund der detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne, folgenden Spitälern bewilligt:

- dem *Bezirksspital in Belp* an die auf Fr. 227 000 veranschlagten Kosten des Umbaues des Nordflügels des Spitalgebäudes ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 45 000;
- dem *Bezirksspital Frutigen* an die auf Fr. 72 300 berechneten Kosten für den Umbau der Küche ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 14 460;
- dem *Bezirksspital Interlaken* an die auf Fr. 117 500 veranschlagten Kosten für den Neubau des Ökonomiegebäudes ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 23 500;
- dem *Bezirksspital Biel* an die für die Umgebungsarbeiten auf Fr. 31 860, für den Neubau des Schwesternhauses auf Fr. 685 531.55 und für den Umbau des Gebäudes Beaumontweg Nr. 55 auf Fr. 240 240.05, total auf Fr. 957 631.60 berechneten Kosten ein Beitrag von 10 %, d. h. Franken 95 763;
- dem *Bezirksspital Niederbipp* an die auf Fr. 98 960 veranschlagten Kosten für den Um- und Ausbau des Dachstockes und die Neueinrichtung der Heizung im Hauptgebäude, die Wäsche- und Tröckneanlage im Dienstgebäude und Verbesserungen im alten Spital ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 19 792;
- dem *Bezirksspital Oberhasli in Meiringen* an die für den Umbau des alten Krankenhauses in ein Schwesternhaus auf Fr. 91 000 berechneten Kosten ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 18 200.

II. Zahl der verpflegten Personen und Pflegetage

In den 32 Bezirksspitäler und dem Tiefenauspital der Stadt Bern sind im Berichtsjahr 37 138 Kranke mit 807 722 Pflegetagen, 5 771 gesunde Säuglinge mit 65 134 Pflegetagen, 11 Begleitpersonen mit 74 Pflegetagen, zusammen 42 920 Personen mit insgesamt 872 930 Pflegetagen verpflegt worden, gegenüber 41 365 Personen mit insgesamt 858 078 Pflegetagen im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht inbegriffen. Die Zahl der Krankenpflegetage ist gegenüber dem Vorjahr von 794 010 im Berichtsjahr auf 807 722 gestiegen.

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Im Berichtsjahr hat das kantonale Frauenspital verpflegt:

1748 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	33 349 Pflegetagen
1922 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	27 812 »
1787 Kinder mit	20 827 »
40 Schülerinnen mit.	13 600 »
119 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	41 589 »
<u>5616 Verpflegte mit insgesamt .</u>	<u>136 677 Pflegetagen</u>

gegenüber 5513 Verpflegten mit insgesamt 134 929 Pflegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug im Berichtsjahr 16,6 Tage, im Vorjahr 16,7 Tage und diejenige der Kinder 11 Tage, im Vorjahr 12 Tage.

Die *Zahl der Patienten* belief sich am 31. Dezember 1951 auf insgesamt 186, wovon 128 Erwachsene und 58 Kinder, gegenüber total 184, wovon 121 Erwachsene und 63 Kinder, im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* betrug im Berichtsjahr 1662, wovon 1473 eheliche und 189 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1692 Geburten im Vorjahr, wovon 1489 eheliche und 203 uneheliche Geburten.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in der Wohnung der Wöchnerinnen ist gegenüber 95 im Vorjahr auf 86 im Berichtsjahr gesunken. In den poliklinischen Sprechstunden wurden 13 315 Konsultationen gegenüber 11 529 im Vorjahr erteilt. Die ärztlichen Hausbesuche sind von 198 im Vorjahr auf 146 im Berichtsjahr gesunken.

Gemäss Verfügung unserer Direktion sind, wie schon letztes Jahr, ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt worden. Durch den Fürsorgedienst des Frauenspitals wurden 170, im Vorjahr 211, ledige Mütter mit ihren Kindern gemeinsam betreut.

Im Berichtsjahr sind in zwei sechsmonatigen Kursen 18, im Vorjahr 17 Schülerinnen in der Mütter- und Säuglingspflege weiter ausgebildet worden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 4 neue und eine aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik sind 2 neue und 7 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 7 neue und aus dem Vorjahr 4 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert.

Insgesamt wurden im Frauenspital und in der Poliklinik 18 neue und 12 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 25 weibliche Geschlechtskranke behandelt und kontrolliert, gegenüber 25 neuen und 9 aus dem Jahr 1949 übernommenen, d. h. insgesamt 34 Geschlechtskranken im Jahr 1950.

Von den 25 Patienten sind 21 wegen Gonorrhöe und 4 wegen Syphilis im Frauenspital ärztlich behandelt und kontrolliert worden, gegenüber 31 wegen Gonorrhöe und 3 wegen Syphilis im Vorjahr.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflege und Kolonien wurden im Berichtsjahr verpflegt:

- in der *Anstalt Waldau* 1789 Kranke mit insgesamt 375 166 Krankenpflegetagen gegenüber 1857 Kranken mit total 382 854 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
- in der *Anstalt Münsingen* 1996 Kranke mit insgesamt 414 784 Krankenpflegetagen gegenüber 1991

- Kranken mit im ganzen 418 175 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der Anstalt Bellelay 745 Kranke mit insgesamt 173 035 Krankenpflegetagen gegenüber 737 Kranke mit im ganzen 171 409 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1951:

1. in der Anstalt Waldau 1023 Kranke gegenüber 1004 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt selber 903 Kranke gegenüber 902 im Vorjahr, in Familienpflege 68 gegenüber 56 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunnen 26 gegenüber 25 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel 8 gegenüber 9 im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 18 gegenüber 12 im Vorjahr.
2. in der Anstalt Münsingen 1153 Kranke gegenüber 1117 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 83 gegenüber 88 im Vorjahr;
3. in der Anstalt Bellelay 492 Kranke gegenüber 481 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 67 gegenüber 70 im Vorjahr.

II. Geisteskrank Staatspfleglinge in der Nervenheilanstalt Meiringen

1. Die Zahl der Geisteskranken, die vom Staate Bern in der Privatnervenheilanstalt Meiringen verpflegt wurden, betrug am 1. Januar 1951 total 180 gegenüber 134 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs. Im Berichtsjahre sind 11 Kranke gestorben, 9 ausgetreten und 20 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1951 der Bestand wieder 180 Pfleglinge betrug. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 200 Kranke verpflegt gegenüber 206 Kranke im Vorjahr. Die durchschnittliche Besetzung betrug 180,2 gegenüber 159,2 Patienten im Vorjahr.

2. Die Zahl der Pflegetage der vom Staat in der Anstalt Meiringen versorgten Kranken betrug im Berichtsjahr 65 744 gegenüber 58 109 im Vorjahr.

3. An Kostgeldern bezahlte die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Anstalt Meiringen:

- a) für 65 744 Tage je Fr. 8.45 . . . Fr. 555 536.80
- b) infolge Kostgelderhöhung rückwirkend ab 1. Juli 1950, bewilligt laut BRB Nr. 1518 vom 16. März 1951 für 32 041 Tage je Fr. —.90 . . . » 28 836.90
- c) für Bettreservierungen während 113 Tagen je Fr. 1 » 113.—

Total Fr. 584 486.70

gegenüber Fr. 438 742.95 im Vorjahr.

Die Kostgeldeinnahmen für die auf Rechnung des Staates verpflegten Patienten betragen aber nur . . . Fr. 308 258.70 gegenüber Fr. 274 627.20 im Vorjahr.

Hieraus ergibt sich ein Ausgabenüberschuss zu Lasten der Betriebsrechnung der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen im Betrage von . . . Fr. 276 228.— gegenüber Fr. 164 115.75 im Vorjahr.

4. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen wurden durch den mit der Aufsicht betrauten Professor Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, ausgeführt.

E. Inselspital

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Dem Inselspital in Bern wurden im Berichtsjahr folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) gestützt auf Art. 1, Abs. 1, des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten der Jahresbeitrag von 80 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1950 total . Fr. 641 554.60 gegenüber Fr. 583 133 im Vorjahr.
 - b) gestützt auf § 28, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose für die Tuberkuloseabteilung der Medizinischen Klinik und der Ohrenklinik zwei Beiträge von zusammen » 5 060.— gegenüber Fr. 6771 im Vorjahr.
 - c) Die Gemeindebeiträge gemäss Art. 1, Abs. 2, des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital von 493 Einwohner- und gemischten Gemeinden 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1950, d. h. zusammen » 286 456.— gegenüber Fr. 291 566.40 im Vorjahr.
- Insgesamt gegenüber Fr. 881 470.40 im Vorjahr.
- d) Weitere Staatsbeiträge erhielt das Inselspital von der Erziehungsdirektion, nämlich:
 1. an den Betrieb der klinischen Institute worin die Vergütung von Freibetten inbegriffen ist; Fr. 643 000.—
 2. für Gebäudeunterhalt total Beiträge der Erziehungsdirektion » 72 750.—
 - e) Ein Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 161 418.15 für alle im Jahr 1950 auf den verschiedenen Abteilungen, d. h. auch ausserhalb den vorgenannten Tuberkuloseabteilungen des Inselspitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 16 141.— gegenüber Fr. 13 807 im Vorjahr.

II. Erweiterung des Inselspitals

Gestützt auf Bericht und Antrag der Sanitätsdirektion vom Oktober 1950 an den Regierungsrat zu handen des Grossen Rates hat das Bernervolk am 8. Juli 1951 an die Erweiterung des Inselspitals, d. h. an den Bau eines neuen Loryspitals II, das für die Behandlung nicht-klinischer Patienten bestimmt ist sowie an die Errichtung von drei Schwestern- und Personalhäusern, deren Gesamtkosten auf 12,5 Millionen Franken veranschlagt wurden, einen Beitrag von höchstens 7,8 Millionen Franken zugesichert, der zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erforderlich war.

Die im Frühjahr 1950 berechneten Kosten betragen:
 für das Loryspital II Fr. 8 012 000
 für drei Schwestern- und Personalhäuser » 4 493 000
 Gesamtkosten Fr. 12 505 000
 oder rund » 12 500 000

Zur Deckung dieser Kosten stehen zur Verfügung:
 aus dem Loryfonds Fr. 5 200 000
 und der zugesicherte Staatsbeitrag . . . » 7 300 000

Zusammen Fr. 12 500 000

F. Privatkrankenanstalten

Im Berichtsjahr sind keine Gesuche zum Betrieb von Privatkrankenanstalten im Sinne der Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten gestellt worden.

XVI. Staatliche Lenkung der Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

Betreffend die Anwendung der Verordnungen vom 25. Mai 1945 und 17. September 1946 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes, womit erstmals im

Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen zur beruflichen Förderung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals geschaffen wurden, erwähnen wir folgendes:

Bewilligungen zur Ausübung des Krankenpflegeberufes wurden im Berichtsjahr erteilt:

- a) vier persönliche Berufsausübungsbewilligungen für die Pflege von körperlich Kranken,
- b) eine persönliche Bewilligung für die Pflege von Gemüts- und Geisteskranken.

Stipendien zur Berufsausbildung sind im Berichtsjahr zugesichert, bzw. ausbezahlt worden:

- a) zugesichert wurden Stipendien im Betrage von je Fr. 300 bis Fr. 500, nämlich an 23 Kranken-Lernschwestern und an 10 Wochen- und Säuglings-Lernpflegerinnen, gegenüber 40 Kranken-Lernschwestern und 12 Wochen- und Säuglings-Lernschwestern im Vorjahr;
- b) ausbezahlt wurden 38 Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 14 850, gegenüber 44 Stipendien mit insgesamt Fr. 15 450 im Vorjahr.

Die in den Jahren 1945 bis 1951 zugesicherten Stipendien sind sämtliche ausbezahlt worden. Da in 3 Fällen die Gesuchstellerinnen von der Erlernung des Krankenpflegeberufes absahen, konnten die zugesicherten Beiträge gestrichen werden.

Bern, den 15. Mai 1952.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1952.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**